

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. September 2000

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidungen 97/217/EG, 97/218/EG, 97/219/EG und 97/220/EG

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2492)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/585/EG)

(ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt	
		Seite	Datum
► <u>M1</u> Entscheidung 2001/640/EG der Kommission vom 2. August 2001	L 223	28	18.8.2001
► <u>M2</u> Entscheidung 2001/736/EG der Kommission vom 17. Oktober 2001	L 275	32	18.10.2001
► <u>M3</u> Entscheidung 2001/793/EG der Kommission vom 9. November 2001	L 297	12	15.11.2001
► <u>M4</u> Entscheidung 2002/219/EG der Kommission vom 7. März 2002	L 72	27	14.3.2002
► <u>M5</u> Entscheidung 2002/646/EG der Kommission vom 31. Juli 2002	L 211	23	7.8.2002



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. September 2000

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidungen 97/217/EG, 97/218/EG, 97/219/EG und 97/220/EG

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2492)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/585/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 11, 12 und 14,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 97/217/EG der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/161/EG⁽⁸⁾, sind Gruppen von Drittländern festgelegt, die bei Vorlage der einschlägigen Veterinärbescheinigungen von Fleisch von freilebendem Wild, Zuchtwild und Kaninchen aus Drittländern in die Gemeinschaft einführen dürfen.
- (2) In der Entscheidung 97/218/EG der Kommission⁽⁹⁾ sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Wildfleisch (ausgenommen Wildschweinfleisch) aus Drittländern festgelegt.
- (3) In der Entscheidung 97/219/EG der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/162/EG⁽¹¹⁾, sind die Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchtwild- und Kaninchenfleisch aus Drittländern festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. L 88 vom 3.4.1997, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. L 51 vom 24.2.2000, S. 38.

⁽⁹⁾ ABl. L 88 vom 3.4.1997, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 88 vom 3.4.1997, S. 45.

⁽¹¹⁾ ABl. L 51 vom 24.2.2000, S. 37.

▼B

- (4) In der Entscheidung 97/220/EG der Kommission⁽¹⁾ sind die Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Wildschweinfleisch aus Drittländern festgelegt.
- (5) Um das Konsultieren von Gemeinschaftsvorschriften zu erleichtern, ihre Transparenz zu verbessern und die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus Drittländern zu aktualisieren, ist es angezeigt, die geltenden Vorschriften in einer einzigen Entscheidung zusammenzufassen und folglich die Entscheidungen 97/217/EG, 97/218/EG, 97/219/EG und 97/220/EG aufzuheben.
- (6) Da dies für die betreffenden Ausfuhrdrittländer mit einer neuen Bescheinigungsregelung einhergeht, sollte ein bestimmter Zeitraum für ihre Umsetzung vorgesehen werden.
- (7) Diese Entscheidung wird unter Berücksichtigung der Entwicklung der Tiergesundheitslage in den Herkunftsgebieten und insbesondere der Anwendung von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern über die Aspekte dieser Entscheidung, namentlich des Artikels 5 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten und des Artikels 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten, überprüft.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

„Zuchtfederwild“ im Sinne dieser Entscheidung sind Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner sowie andere Wildvögel. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten und Gänse sowie Laufvögel (Flachbrustvögel) fallen nicht darunter.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von
 - frischem Fleisch, ausgenommen Innereien, von freilebenden Klautentieren (Schalenwild), ausgenommen Schwarzwild,
 - frischem Fleisch von Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, aus Haltungsbetrieben,
 - frischem Fleisch, ausgenommen Innereien, von Schwarzwild,
 - frischem Fleisch von Schwarzwild aus Haltungsbetrieben,
 - frischem Fleisch von freilebendem Federwild, ausgenommen Innereien, es sei denn, die Wildkörper werden ungerupft und nicht ausgenommen eingeführt,
 - frischem Fleisch von Federwild aus Haltungsbetrieben,
 - frischem Fleisch, ausgenommen Innereien, von freilebenden Einhufern, definiert als Zebrafleisch,
 - frischem Fleisch von freilebenden Hasentieren, definiert als Wildkaninchen und Hasen, ausgenommen Innereien, es sei denn, die Wildkörper werden nicht enthäutet und nicht ausgeweidet eingeführt,
 - frischem Fleisch von Hauskaninchen,

⁽¹⁾ ABl. L 88 vom 3.4.1997, S. 70.

▼B

— frischem Fleisch, ausgenommen Innereien, von freilebenden Landsäugetieren (Haarwild), ausgenommen Huf- und Hasentieren, aus den Gebieten gemäß Anhang I, sofern die in Anhang II festgelegten und in den Veterinärbescheinigung gemäß Anhang III attestierten Tiergesundheits- und Fleischhygienegarantien erfüllt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch aus dem betreffenden Herkunftsland vorbehaltlich der in Anhang III festgelegten und in Anhang IV näher erläuterten besonderen Anforderungen, deren Erfüllung das Ausfuhrland unter Abschnitt V der jeweiligen Bescheinigung gemäß Anhang III attestieren muss.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

(1) Die Entscheidungen 97/217/EG, 97/218/EG, 97/219/EG und 97/220/EG werden am Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung gemäß Artikel 3 aufgehoben.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung gemäß Artikel 3 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleisch, das nach Maßgabe der Entscheidungen 97/217/EG, 97/218/EG, 97/219/EG und 97/220/EG gewonnen und zertifiziert wurde, noch für eine Übergangszeit von 35 Tagen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ M4

ANHANG I

Bezeichnung der Drittlandsgebiete, für die Veterinärbescheinigungen ausgestellt werden

Land	Gebietscode	Fassung	Gebietsbeschreibung
Bulgarien	BG-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG der Kommission ⁽¹⁾ (letztgültige Fassung)
	BG-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	BG-3	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG der Kommission (letztgültige Fassung)
Brasilien	BR-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 94/984/EG der Kommission ⁽²⁾ (letztgültige Fassung)
Botsuana	BW-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission ⁽³⁾ , (letztgültige Fassung)
	BW-02	1/2002	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Tschechische Republik	CZ-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	CZ-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
Namibia	NA-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Russland	RU-1	01/99	Die Region von Murmansk (Murmanskaya oblast)
Swasiland	SZ-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Südafrika	ZA-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Simbabwe	ZW-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Länder gemäß Anhang II Spalte I	ISO-Code gemäß Anhang II Spalte I		Das gesamte Landesgebiet

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 29.5.1998, S. 16.⁽²⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 110 vom 12.4.1999, S. 16.

ANHANG II

Tierschutzgarantien, die bei der Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für Fleisch von freilebendem Wild, Zuchtwild und Kaninchen attestiert werden müssen

Land	Gebiets-Code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer		Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haarwild	
		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Hauskaninchen					
		BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)				
AR	Argentinien	—		—		—		D	8	I		—		C		H		—			
AU	Australien	A	9	F		J	9	G		D	8	I			C		H		E		
BG	Bulgarien	—		—		—		—		D		I			C		H		—		
	BG-1	A		F		—		—		D		I			C		H		—		
	BG-2	A		F		—		—		D		I			C		H		—		
	BG-3	—		—		—		—		D		I			C		H		—		
BR	Brasilien	—		—		—		—		—		—			C		H		—		
	BR-1	—		—		—		—		D	8	I			C		H		—		
BW	Botsuana	—		—		—		—		—		—			C		H		—		
	BW-01	A (3)	1, 2	F (3)	2, 3	—		—		—		—			C		H		—		
	BW-02	A (3)	1, 2	F (3)	2, 3	—		—		—		—			C		H		—		
CA	Kanada	A	9	F		J	9	G		D	8	I			C		H		E		
CH	Schweiz	A		F		J		G		D		I			C		H		—		
CL	Chile	A	9	F		—		—		D	8	I			C		H		—		
CY	Zypern	A	9	F		J	9	G		D	8	I			C		H		—		

Land	Gebiets-Code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer				Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haarwild
		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Hauskaninchen		
		BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	
CZ Tschechische Republik	CZ	A		F		—		G		D		I		—		C		H		—		
	CZ-1	A		F		J		G		D		I		—		C		H		—		
	CZ-2	A		F		—		G		D		I		—		C		H		—		
EE Estland	EE	A		F		—		—		—		—		—		C		H		E		
GL Grönland	GL	A		F		—		—		D		—		—		C		H		E		
HR Kroatien	HR	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—		
HU Ungarn	HU	A		F		J	7	G		D		I		—		C		H		—		
IL Israel	IL	—		—		—	—	—		D	8	I		—		C		H		—		
LI Litauen	LI	A		F		—		—		D		I		—		C		H		E		
LV Lettland	LV	A		F		—		—		—		—		—		C		H		E		
NA Namibia	NA	—		—		—		—		—		—		B		C		H		—		
	NA-01	A	1, 2	F	2, 3	—		—		—		—		B		C		H		—		
NC Neukaledonien	NC	A		F		—		—		—		—		—		C		H		—		
NZ Neuseeland	NZ	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		E		
PL Polen	PL	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—		
RO Rumänien	RO	A		F		—		—		D		I		—		C		H		E		

▼ M5

Land	Gebiets-Code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer				Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haarwild	
		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Hauskaninchen			
		BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)
RU	Russland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	—	H	—	E	—
		—	—	F	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	—	H	—	E	—
SL	Slowenien	A	—	F	—	—	—	—	—	D	—	I	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—	
SK	Slowakische Republik	A	—	F	—	—	—	—	—	D	—	I	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—	
SZ	Swasiland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	B	—	—	C	—	H	—	—	—	
	SZ-01	A	1, 2	F	2, 3	—	—	—	—	—	—	—	—	B	—	—	C	—	H	—	—	—	
TH	Thailand	—	—	—	—	—	—	—	—	D	8	I	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—	
TN	Tunesien	—	—	—	—	—	—	—	—	D	8	I	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	A	9	F	—	J	9	G	—	D	8	I	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—	
UY	Uruguay	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—	
ZA	Südafrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	B	—	—	C	—	H	—	—	—	
	ZA-01	A	1, 2	F	2, 3	—	—	—	—	—	—	—	—	B	—	—	C	—	H	—	—	—	
ZW	Simbabwe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—	
	ZW-01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—	
Andere Drittländer in der Liste im ersten Teil des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG (letztgültige Fassung)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—	

Land	Gebiets-Code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer		Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haarwild	
		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild				Freilebend		Hauskaninchen			
														BM (1)	BA (2)					BM (1)	BA (2)

⁽¹⁾ BM: Zu vervollständigendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben (A, B, C, D usw.) in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III dieser Entscheidung festgelegten Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung für die einzelnen Frischfleischkategorien und Ursprungsgebiete zu verwenden sind. Ein Gedankenstrich bedeutet, dass die Einfuhr untersagt ist.
⁽²⁾ BA: Besondere Anforderungen. Die Zahlen (1, 2, 3 usw.) in der Tabelle geben an, welche besonderen Anforderungen das Ausfuhrland gemäß Anhang IV erfüllen muss. Das Ausfuhrland muss diese zusätzlichen Garantien in Abschnitt V des jeweiligen in Anhang III festgelegten Bescheinigungsmusters eintragen.

Anmerkungen:

^(*) Fleisch von Tieren, die nach dem 7. Juli 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.

^(*) Fleisch von Tieren, die nach dem 7. März 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.



ANHANG III

MUSTER A

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch ⁽¹⁾: von freilebendem Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Codenummer ⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽³⁾: Gebiets-Code:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Partie Nr.	Tierart	Art und Herrichtungsförm des Fleisches ⁽⁴⁾	Art der Teilstücke	Art der Verpackung	Anzahl Teil- oder Packstücke	Eigen- gewicht	Kennzeichen zur Herkunftssicherung bei nicht enthäuteten, ausgeweideten Wildkörpern ⁽⁵⁾
		Frisches Fleisch ⁽⁴⁾					
		Enthäutetes und ausgeweidetes Hochwild ⁽⁴⁾					
		Nicht enthäutetes, ausgeweidetes Hochwild ⁽⁵⁾					
		Entbeintes und enthäutetes Fleisch ⁽⁴⁾					

II. Angaben zur Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser):

.....

⁽¹⁾ Ausgenommen Innereien.

⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

⁽³⁾ Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁵⁾ Das Fleisch muss im Wildbearbeitungsbetrieb am Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat enthäutet und der Fleischuntersuchung unterzogen werden. Das Genussstauglichkeitskennzeichen darf nur angebracht werden, wenn das Fleisch für genussstauglich erklärt wurde.

▼ B

Anschrift(en) am Verladeort:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

III. Angaben zur Bestimmung des Fleisches

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Das Fleisch wird versandt nach:

..... (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽⁶⁾:

.....

Eisenbahnwaggon	Lkw	Flugzeug	Schiff

Name und Anschrift des Wildbearbeitungsbetriebs am Bestimmungsort ⁽⁷⁾:

.....

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das Gebiet (Gebiets-Code: ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission, Fassung ... ⁽⁸⁾, war während der letzten zwölf Monate frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest, und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Seuchen geimpft worden.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt folgende Anforderungen:
 - a) Es stammt von Tieren, die in dem Gebiet gemäß Nummer 1 erlegt wurden, das in den letzten 60 Tagen nicht wegen Seuchenausbrüchen, für die die betreffenden Tiere empfänglich sind, gesperrt war;
 - b) es stammt von Tieren, die in mindestens 20 km Entfernung von der Grenze zu einem anderen Drittland oder Drittlandgebiet, das nicht zur Ausfuhr von Fleisch freilebender Wildtiere in die Gemeinschaft zugelassen ist, erlegt wurden;
 - c) es wurde von Wildkörpern gewonnen, die innerhalb von zwölf Stunden nach dem Erlegen der betreffenden Tiere zur Kühlung in eine Sammelstelle und/oder einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;
 - d) es wurde in einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb bearbeitet, die bzw. der in einem Gebiet liegt, das nicht wegen Ausbruch einer der Krankheiten der Liste A des Internationalen Tierseuchenamts (OIE), für die die betreffenden Tiere empfänglich sind, gesperrt ist;
 - e) es wurde auf allen Stufen seiner Gewinnung nach Maßgabe der Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates bearbeitet, gelagert und befördert und ist zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das
 - den Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG nicht entspricht;
 - den Vorschriften der Entscheidung 2000/585/EG nicht entspricht.

⁽⁶⁾ Bei Eisenbahnwaggons und Lkw, soweit bekannt, die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Containernummer und in jedem Fall die Plombennummer angeben.

⁽⁷⁾ Soweit das Fleisch nach dem Enthäuten einer Fleischuntersuchung unterzogen werden muss, sind Namen und Anschrift des Wildbearbeitungsbetriebs am Bestimmungsort des betreffenden Mitgliedstaats anzugeben.

⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾ Die Nummer der Fassung in der gegenwärtig geltenden Entscheidung für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierart angeben. Im Fall Botsuanas kann zusätzlich unbeschadet der Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche, die im Februar 2002 in dem von der Europäischen Gemeinschaft als „MKS-frei“ anerkannten Gebiet Botsuanas bestätigt wurden, dieser Landesteil bis zum 8. Februar 2003 als Gebiet gelten, das seit mindestens zwölf Monaten MKS-frei ist und in dem während dieses Zeitraums keine Impfungen vorgenommen wurden. ◀

▼B

3. Soweit es sich um frisches Fleisch oder um enthäutete und ausgeweidete Wildkörper oder um entbeintes und enthäutetes Fleisch handelt, wurde das Fleisch nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EWG im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen und für genussstauglich befunden, und das Fleisch sowie die Verpackung wurden mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, das dem Kennzeichen gemäß Anhang I Kapitel VII der Richtlinie 92/45/EWG gleichwertig ist ⁽⁴⁾.
4. Soweit es sich um nicht enthäutetes Hochwild handelt ⁽⁴⁾,
 - a) wurden die Eingeweide in einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen, der zufolge der Tierkörper nicht für genussuntauglich erklärt werden musste;
 - b) sollen die Wildkörper ENTWEDER
 - i) — innerhalb von sieben Tagen nach der Fleischuntersuchung zum Wildbearbeitungsbetrieb am Endbestimmungsort befördert werden und
 - vor dem Verladen auf eine Temperatur zwischen -1 °C und +7 °C gekühlt und bei dieser Temperatur aufbewahrt worden sein; das Transportmittel ist so ausgerüstet, dass diese Temperatur während des Transports gehalten werden kann,

ODER

 - ii) — innerhalb von 15 Tagen nach der Fleischuntersuchung zum Wildbearbeitungsbetrieb am Endbestimmungsort befördert werden und
 - vor dem Verladen auf eine Temperatur zwischen -1 °C und +1 °C gekühlt und bei dieser Temperatur aufbewahrt worden sein; das Transportmittel ist so ausgerüstet, dass diese Temperatur während des Transports gehalten werden kann,
 - c) wurde das Fleisch zur Herkunftssicherung mit dem unter Abschnitt I angegebenen amtlichen Kennzeichen versehen.
5. Die Transportfahrzeuge bzw. Transportbehältnisse und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG.
6. Das Fleisch stammt von Wildtieren, die zwischen dem ... und dem ... (Daten) erlegt wurden.

V. Besondere Anforderungen

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

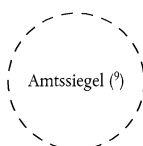
.....

(Besondere Anforderungen gemäß Anhang IV der Entscheidung 2000/585/EG, soweit sie gemäß Anhang II dieser Entscheidung erforderlich sind) ⁽⁴⁾

Ausgestellt in, am

(Ort)

(Datum)



Amtssiegel ⁽⁵⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽⁵⁾)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁵⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.



MUSTER B

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch von freilebenden Einhufern ⁽¹⁾, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Codenummer ⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽³⁾: Gebiets-Code:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Partie Nr.	Art und Herrichtungsförm des Fleisches	Art der Teilstücke	Art der Verpackung	Anzahl Teil- oder Packstücke	Eigengewicht

II. Angaben zur Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser):

.....

Anschrift(en) am Verladeort:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

⁽¹⁾ Definiert als Zebrafleisch ohne Innereien.

⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

⁽³⁾ Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.



III. Angaben zur Bestimmung des Fleisches

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Das Fleisch wird versandt nach:

..... (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel⁽⁴⁾:

.....

Eisenbahnwaggon	Lkw	Flugzeug	Schiff

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Es stammt von freilebenden Zebras, die in dem Gebiet (Gebiets-Code ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission, Fassung ...⁽⁵⁾, erlegt wurden;
- b) es wurde von Wildkörpern gewonnen, die innerhalb von zwölf Stunden nach dem Erlegen der betreffenden Tiere zur Kühlung in eine Sammelstelle und/oder einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;
- c) es wurde in einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb bearbeitet, die bzw. der in einem Gebiet liegt, das nicht wegen Ausbruch einer der Krankheiten der Liste A des Internationalen Tierseuchenamts (OIE), für die die betreffenden Tiere empfänglich sind, gesperrt ist;
- d) es wurde auf allen Stufen seiner Gewinnung nach Maßgabe der Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates bearbeitet, gelagert und befördert und ist zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das
 - den Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG nicht entspricht;
 - den Vorschriften der Entscheidung 2000/585/EG nicht entspricht;
- e) es wurde nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EWG im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen und für genusstauglich befunden, und das Fleisch sowie die Verpackung wurden mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, das dem Kennzeichen gemäß Anhang I Kapitel VII der Richtlinie 92/45/EWG gleichwertig ist.

2. Die Transportfahrzeuge bzw. Transportbehältnisse und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG.

3. Das Fleisch wurde gemäß der Richtlinie 77/96/EWG des Rates nach der Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.

4. Das Fleisch stammt von freilebenden Zebras, die zwischen dem ... und dem ... (Daten) erlegt wurden.

⁽⁴⁾ Bei Eisenbahnwaggons und Lkw, soweit bekannt, die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Containernummer und in jedem Fall die Plombennummer angeben.

⁽⁵⁾ Enthält Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG einen entsprechenden Verweis, ist die Nummer der Fassung in der gegenwärtig geltenden Entscheidung für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierart anzugeben.

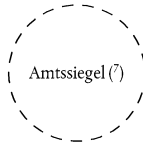
▼B**V. Besondere Anforderungen**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

.....

(Besondere Anforderungen gemäß Anhang IV der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission, soweit sie gemäß Anhang II der genannten Entscheidung erforderlich sind) ⁽⁶⁾

Ausgestellt in, am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes (7))

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁷⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.



MUSTER C

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch⁽¹⁾ von freilebenden Hasentieren (Hasen und Wildkaninchen), das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Codenummer ⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland⁽³⁾: Gebiets-Code:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Partie Nr.	Tierart	Art und Herrichtungsform des Fleisches ⁽⁴⁾	Art der Teilstücke	Art der Verpackung	Anzahl Teil- oder Packstücke	Eigen- gewicht	Kennzeichen zur Herkunftssicherung bei nicht enthäuteten, ausgeweideten Wildkörpern ⁽⁵⁾
		Frisches Fleisch ⁽⁴⁾					
		Enthäutete und ausgeweidete Wildkörper ⁽⁴⁾					
		Nicht enthäutete, unausgeweidete Wildkörper ⁽⁴⁾					

II. Angaben zur Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser):

.....

⁽¹⁾ Ausgenommen Innereien, es sei denn, das Wild wird in nicht enthäuteter, unausgeweideter Herrichtungsform eingeführt.

⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

⁽³⁾ Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁵⁾ Das Fleisch muss im Wildbearbeitungsbetrieb am Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat enthäutet und der Fleischuntersuchung unterzogen werden. Das Genusstauglichkeitskennzeichen darf nur angebracht werden, wenn das Fleisch für genusstauglich erklärt wurde.

▼ B

Anschrift(en) am Verladeort:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

III. Angaben zur Bestimmung des Fleisches

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Das Fleisch wird versandt nach:

..... (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel⁽⁶⁾:

.....

Eisenbahnwaggon	Lkw	Flugzeug	Schiff

Name und Anschrift des Wildbearbeitungsbetriebs am Bestimmungsort⁽⁷⁾:

.....

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Es stammt von Tieren, die in dem Gebiet (Gebiets-Code ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission, Fassung ...⁽⁸⁾, das in den letzten 40 Tagen nicht wegen Hämorrhagischer Krankheit des Kaninchens, Tularämie und Myxamatose gesperrt war, erlegt wurden;
- b) es wurde von Wildkörpern gewonnen, die innerhalb von zwölf Stunden nach dem Erlegen der betreffenden Tiere zur Kühlung in eine Sammelstelle und/oder einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;
- c) es wurde in einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb bearbeitet, die bzw. der in einem Gebiet liegt, das nicht wegen Ausbruch von Krankheiten, für die die betreffenden Tiere empfänglich sind, gesperrt ist;
- d) es wurde auf allen Stufen seiner Gewinnung nach Maßgabe der Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates bearbeitet, gelagert und befördert und ist zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das
 - den Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG nicht entspricht;
 - den Vorschriften der Entscheidung 2000/585/EG nicht entspricht.

⁽⁶⁾ Bei Eisenbahnwaggons und Lkw, soweit bekannt, die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Containernummer sowie in jedem Fall die Plombennummer angeben.

⁽⁷⁾ Soweit das Fleisch nach dem Enthäuten einer Fleischuntersuchung unterzogen werden muss, sind Namen und Anschrift des Wildbearbeitungsbetriebs am Bestimmungsort des betreffenden Mitgliedstaats anzugeben.

⁽⁸⁾ Enthält Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG einen entsprechenden Verweis, ist die Nummer der Fassung in der gegenwärtig geltenden Entscheidung für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierart anzugeben.

▼B

2. Soweit es sich um frisches Fleisch oder um enthäutete und ausgeweidete Wildkörper oder um entbeintes und enthäutetes Fleisch handelt, wurde das Fleisch nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EWG im Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen und für genusstauglich befunden, und das Fleisch sowie die Verpackung wurden mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, das dem Kennzeichen gemäß Anhang I Kapitel VII der Richtlinie 92/45/EWG gleichwertig ist ⁽⁴⁾.
3. Soweit es sich um nicht enthäutete, unausgeweidete Wildkörper handelt ⁽⁴⁾,
 - a) wurde das Fleisch auf mindestens +4 °C abgekühlt und für maximal 15 Tage vor dem vorgesehenen Einfuhrtermin auf dieser Temperatur gehalten; es wurde jedoch weder gefroren noch tiefgefroren;
 - b) wurde eine repräsentative Stichprobe der Wildkörper einer amtstierärztlichen Fleischuntersuchung unterzogen, bei der
 - außer kleineren lokalisierten Missbildungen und Anomalien ohne Belang für die Verbrauchergesundheit keine Veränderungen festgestellt wurden, die nicht mit dem Erlegen zusammenhängen, oder
 - Krankheitsanzeichen oder andere Anomalien im Sinne von Anhang I Kapitel V der Richtlinie 92/45/EWG festgestellt wurden, die die Wildkörper zum Genuss für Menschen untauglich machten und dazu führten, dass auch die restliche Sendung untersucht und alle betroffenen Wildkörper von der Ausfuhr ausgeschlossen wurden;
 - c) wurde das Fleisch zur Herkunftssicherung mit dem unter Abschnitt I angegebenen amtlichen Kennzeichen versehen.
4. Das Fleisch wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 92/45/EWG gewonnen, sofern sie auf Fleisch freilebender Hasentiere zutreffen.
5. Die Transportfahrzeuge bzw. Transportbehältnisse und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG.
6. Das Fleisch stammt von freilebenden Hasentieren, die zwischen dem ... und dem ... (Daten) erlegt wurden.

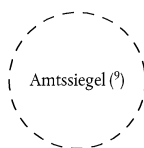
V. Besondere Anforderungen

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

.....

(Besondere Anforderungen gemäß Anhang IV der Entscheidung 2000/585/EG, soweit sie gemäß Anhang II dieser Entscheidung erforderlich sind) ⁽⁴⁾

Ausgestellt in, am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽⁹⁾)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁹⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.



MUSTER D

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch von freilebendem Federwild⁽¹⁾, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Codenummer⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland⁽³⁾: Gebiets-Code:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Partie Nr.	Tierart	Art und Herrichtungsform des Fleisches ⁽⁴⁾	Art der Teilstücke	Art der Verpackung	Anzahl Teil- oder Packstücke	Eigen- gewicht	Kennzeichen zur Herkunftssicherung bei nicht gerupften, nicht ausgenommenen Wildkörpern
		Frisches Fleisch ⁽⁴⁾					
		Gerupfte, ausgenommene Wildkörper ⁽⁴⁾					
		Nicht gerupfte, nicht ausgenommene Wildkörper ⁽⁴⁾					

II. Angaben zur Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser):

.....

⁽¹⁾ Ausgenommen Innereien, es sei denn, das Wildgeflügel wird in nicht gerupfter, nicht ausgenommener Herrichtungsform eingeführt.

⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

⁽³⁾ Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

▼B

Anschrift(en) am Verladeort:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

III. Angaben zur Bestimmung des Fleisches

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Das Fleisch wird versandt nach:

..... (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽⁵⁾:

.....

Eisenbahnwaggon	Lkw	Flugzeug	Schiff

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Es stammt von Wildvögeln, die in dem Gebiet (Gebiets-Code ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission, Fassung ... ⁽⁶⁾, das in den letzten 30 Tagen nicht wegen Ausbruch von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gesperrt war, erlegt wurden;
- b) es wurde von Wildkörpern gewonnen, die innerhalb von zwölf Stunden nach dem Erlegen der betreffenden Tiere zur Kühlung in eine Sammelstelle und/oder einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;
- c) es stammt aus einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb, die bzw. der zum Zeitpunkt der Bearbeitung der betreffenden Wildkörper nicht wegen Ausbruch von oder Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gesperrt war;
- d) es wurde auf allen Stufen seiner Gewinnung nach Maßgabe der Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates bearbeitet, gelagert und befördert und ist zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das
 - den Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG nicht entspricht;
 - den Vorschriften der Entscheidung 2000/585/EG nicht entspricht.

2. Soweit es sich um frisches Fleisch oder um gerupfte und ausgenommene Wildkörper handelt, wurde das Fleisch nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EWG im Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen und das Fleisch sowie die Verpackung wurden mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, das dem Kennzeichen gemäß Anhang I Kapitel VII der Richtlinie 92/45/EWG gleichwertig ist ⁽⁴⁾.

⁽⁵⁾ Bei Eisenbahnwaggons und Lkw, soweit bekannt, die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Containernummer sowie in jedem Fall die Plombennummer angeben.

⁽⁶⁾ Enthält Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG einen entsprechenden Verweis, ist die Nummer der Fassung in der gegenwärtig geltenden Entscheidung für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierart anzugeben.

▼B

3. Soweit es sich um nicht gerupfte, nicht ausgenommene Wildkörper handelt ⁽⁴⁾,
- a) wurde das Fleisch auf mindestens +4 °C abgekühlt und für maximal 15 Tage vor dem vorgesehenen Einfuhrtermin auf dieser Temperatur gehalten; es wurde jedoch weder gefroren noch tiefgefroren;
 - b) wurde eine repräsentative Stichprobe der Wildkörper einer amtstierärztlichen Fleischuntersuchung unterzogen, bei der
 - außer kleineren lokalisierten Missbildungen und Anomalien ohne Belang für die Verbrauchergesundheit keine Veränderungen festgestellt wurden, die nicht mit dem Erlegen zusammenhängen, oder
 - Krankheitsanzeichen oder andere Anomalien im Sinne von Anhang I Kapitel V der Richtlinie 92/45/EWG festgestellt wurden, die die Wildkörper zum Genuss für Menschen untauglich machten und dazu führten, dass auch die restliche Sendung untersucht und alle betroffenen Wildkörper von der Ausfuhr ausgeschlossen wurden;
 - c) wurde das Fleisch zur Herkunftssicherung mit dem unter Abschnitt I angegebenen amtlichen Kennzeichen versehen.
4. Die Transportfahrzeuge bzw. Transportbehältnisse und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG.
5. Das Fleisch stammt von freilebendem Federwild, das zwischen dem ... und dem ... (Daten) erlegt wurde.

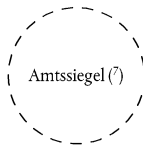
V. Besondere Anforderungen

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

.....

(Besondere Anforderungen gemäß Anhang IV der Entscheidung 2000/585/EG, soweit sie gemäß Anhang II dieser Entscheidung erforderlich sind) ⁽⁴⁾

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽⁷⁾)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁷⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.



MUSTER E

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch⁽¹⁾ von freilebendem Haarwild (ausgenommen Huf- und Hasentiere), das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Codenummer ⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland⁽³⁾: Gebiets-Code:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Partie Nr.	Tierart	Art und Herrichtungsförm des Fleisches	Art der Teilstücke	Art der Verpackung	Anzahl Teil- oder Packstücke	Eigengewicht

II. Angaben zur Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser):

.....

Anschrift(en) am Verladeort:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

⁽¹⁾ Ausgenommen Innereien.

⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

⁽³⁾ Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.

▼ B**III. Angaben zur Bestimmung des Fleisches**

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Das Fleisch wird versandt nach:

..... (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽⁴⁾:

.....

Eisenbahnwagon	Lkw	Flugzeug	Schiff

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt folgende Anforderungen:

- a) Es stammt von Tieren, die in dem Gebiet (Gebiets-Code ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission, Fassung ... ⁽⁵⁾, das in den letzten 30 Tagen nicht wegen Ausbruch einer Krankheit, für die diese Tiere empfänglich sind, gesperrt war, erlegt wurden;
- b) es wurde von Wildkörpern gewonnen, die innerhalb von zwölf Stunden nach dem Erlegen der Tiere zur Kühlung in eine Sammelstelle und/oder einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;
- c) es wurde in einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb bearbeitet, die bzw. der in einem Gebiet liegt, das nicht wegen Ausbruch einer Krankheit, für die die betreffenden Tiere empfänglich sind, gesperrt ist;
- d) es wurde nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EWG des Rates im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen und für genusstauglich befunden, und das Fleisch sowie die Verpackung wurden mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, das dem Kennzeichen gemäß Anhang I Kapitel VII der Richtlinie 92/45/EWG gleichwertig ist;
- e) es wurde auf allen Stufen seiner Gewinnung nach Maßgabe der Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG bearbeitet, gelagert und befördert und ist zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das
 - den Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG nicht entspricht;
 - den Vorschriften der Entscheidung 2000/585/EG nicht entspricht;

2. Die Transportfahrzeuge bzw. Transportbehältnisse und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG.

3. Das Fleisch wurde gemäß der Richtlinie 77/96/EWG des Rates nach der Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht ⁽⁶⁾.

4. Das Fleisch stammt von freilebendem Haarwild, das zwischen dem ... und dem ... (Daten) erlegt wurde.

⁽⁴⁾ Bei Eisenbahnwaggons und Lkw, soweit bekannt, die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Containernummer sowie in jedem Fall die Plombennummer angeben.

⁽⁵⁾ Enthält Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG einen entsprechenden Verweis, ist die Nummer der Fassung in der gegenwärtig geltenden Entscheidung für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierart anzugeben.

⁽⁶⁾ Gilt nur für trichinosempfängliche Arten.

▼B**V. Besondere Anforderungen**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

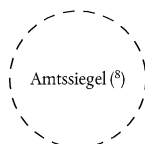
.....

(Besondere Anforderungen gemäß Anhang IV der Entscheidung 2000/585/EG, soweit sie gemäß Anhang II der genannten Entscheidung erforderlich sind) ⁽⁷⁾

Ausgestellt in, am

(Ort)

(Datum)



Amtssiegel ⁽⁸⁾

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽⁸⁾)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁸⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.



MUSTER F

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch von Zuchtschalenwild ⁽¹⁾, ausgenommen Schwarzwild, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Codenummer ⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽³⁾: Gebiets-Code:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Partie Nr.	Tierart	Art und Herrichtungsform des Fleisches ⁽⁴⁾	Art der Teilstücke	Art der Verpackung	Anzahl Teil- oder Packstücke	Eigengewicht
		Mit Knochen ⁽⁴⁾				
		Entbeint ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾				

II. Angaben zur Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes (Schlachthöfe)/Wildbearbeitungsbetriebs(-betriebe) ⁽⁴⁾:

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser):

.....

Anschrift(en) am Verladeort:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

⁽¹⁾ „Zuchtwild“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates.

⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

⁽³⁾ Name des Ursprungslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁵⁾ Ausgenommen Innereien.

▼ B**III. Angaben zur Bestimmung des Fleisches**

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Das Fleisch wird versandt nach:

..... (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel⁽⁶⁾:

.....

Eisenbahnwaggon	Lkw	Flugzeug	Schiff

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das Gebiet (Gebiets-Code ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission, Fassung ...⁽⁷⁾, war in den letzten zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest, und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie wurden zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung oder — falls sie weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Nummer 1 gehalten;
 - b) sie wurden in den letzten zwölf Monaten nicht gegen Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest geimpft,
 - c) sie stammen aus Haltungsbetrieben, in deren Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
 - d) sie wurden von Geburt an von freilebendem Schalenwild getrennt gehalten⁽⁸⁾;
 - e) sie stammen aus Haltungsbetrieben, die in den letzten sechs Wochen nicht wegen Ausbruch von Brucellose gesperrt waren;
 - f) sie sind während ihrer Beförderung zum zugelassenen Schlachthof⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb⁽⁴⁾ und vor dem Schlachten nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die die Anforderungen für die Ausfuhr ihres Fleisches in die Gemeinschaft nicht erfüllen.
3. Die zur Beförderung der Tiere verwendeten Transportmittel sind vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden.
4. Die Tiere stammen aus Haltungsbetrieben, deren Tierbestand zur etwaigen Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig tierärztlich überwacht wird, und das Fleisch von Tieren aus diesem Betrieb wird stichprobenweise auf unzulässig hohe Rückstandswerte untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden von der zuständigen Zentralstelle erfasst und ausgewertet.
5. ENTWEDER
 - a) i) wurden die Tiere im Herkunftsbetrieb geschlachtet mit Genehmigung eines amtlichen Tierarztes der zuständigen Behörde von ... (Ausfuhrland), der schriftlich bestätigt hat, dass seines Erachtens die Tier-schutzbedingungen und/oder die Sicherheit der mit den Tieren umgehenden Personen durch die Beförderung der lebenden Tiere zu einem zugelassenen Schlachthof oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb in unannehmbarem Maße in Frage gestellt worden wären,

⁽⁶⁾ Bei Eisenbahnwaggons und Lkw, soweit bekannt, die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Containernummer sowie in jedem Fall die Plombennummer angeben.

⁽⁷⁾ ►⁽⁴⁾ Die Nummer der Fassung in der gegenwärtig geltenden Entscheidung für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierart angeben. Im Fall Botsuanas kann zusätzlich unbeschadet der Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche, die im Februar 2002 in dem von der Europäischen Gemeinschaft als „MKS-frei“ anerkannten Gebiet Botsuanas bestätigt wurden, dieser Landesteil bis zum 8. Februar 2003 als Gebiet gelten, das seit mindestens zwölf Monaten MKS-frei ist und in dem während dieses Zeitraums keine Impfungen vorgenommen wurden. ◀

⁽⁸⁾ Gilt nicht, wenn unter Abschnitt V anders geregelt.

▼B

- ii) lag den Wildkörpern bei Ankunft im zugelassenen Schlachthof ⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ eine von dem für den Herkunftsbetrieb, in dem die Tiere geschlachtet wurden, zuständigen Hoftierarzt ausgestellte Veterinärbescheinigung bei, aus der hervorging,
 - dass der Betrieb besichtigt und von der zuständigen Behörde von ... (Ausfuhrland) zur Schlachtung von Wildtieren ermächtigt wurde,
 - dass die Tiere in den 24 Stunden unmittelbar vor ihrer Schlachtung der Schlacht tieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche befunden wurden;
 - dass die Herde regelmäßig tierärztlich untersucht wird,
 - dass die Herde nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist,
 - dass die Tiere vorschriftsmäßig entblutet wurden,
 - wann (Tag und Uhrzeit) die Tiere geschlachtet wurden;
- iii) wurden die Schlachtkörper unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zu dem zugelassenen Schlachthof/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ befördert, und
- iv) wurde, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung, der auf der Wildkörpersendung beiliegenden Veterinärbescheinigung vermerkt ist, und der Ankunft der Sendung im zugelassenen Schlachthof/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ über eine Stunde vergangen ist, das verwendete Transportfahrzeug bei seiner Ankunft auf Einhaltung einer Innentemperatur von 0–4 °C kontrolliert und für konform befunden,
- v) wurden die Wildkörper innerhalb von drei Stunden nach dem in der beiliegenden Veterinärbescheinigung vermerkten Schlachtzeit ausgedeutet;

ODER

- b) i) wurden die Tiere in einem zugelassenen Schlachthof/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾, der die Anforderungen der Richtlinie 91/495/EWG des Rates erfüllt, geschlachtet,
 - ii) wurden die Tiere in den 24 Stunden unmittelbar vor ihrer Schlachtung einer eingehenden Schlacht tieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche befunden.
6. Das Fleisch wurde gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/495/EWG unter hygienisch einwandfreien Bedingungen bearbeitet.
 7. Das Fleisch wurde der Fleischuntersuchung unterzogen und für genusstauglich befunden.
 8. Das Fleisch wurde in Betrieben zerlegt/gelagert ⁽⁴⁾, die die Anforderungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/495/EWG erfüllen und von der zuständigen Behörde von ... (Ausfuhrland) entsprechend zugelassen sind.
 9. Die Räume für das Schlachten, Bearbeiten oder Zerlegen des Wildes wurden vor ihrer Nutzung zur Gewinnung des in dieser Bescheinigung beschriebenen Fleisches unter amtlicher Überwachung gründlich gereinigt und desinfiziert.
 10. Das in dieser Bescheinigung beschriebene Fleisch ⁽⁴⁾ und/oder die Verpackung des in dieser Bescheinigung beschriebenen Fleisches ⁽⁴⁾ ist mit einem Kennzeichen versehen, aus dem ersichtlich ist, dass
 - das Fleisch von Wildkörpern stammt, die in einem zugelassenen Schlachthof/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ zugerichtet und untersucht wurden,
 - das Fleisch in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt wurde ⁽⁴⁾.
 11. Das Transportmittel und die Verladebedingungen für diese Fleischsendung entsprechen den Hygienevorschriften gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/495/EWG.
 12. Das Fleisch stammt aus einem Schlachthof oder einem Betrieb, der nicht wegen Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Nummer 1 gesperrt ist, und in dessen Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall dieser Krankheiten aufgetreten ist.
 13. Die Tiere wurden zwischen dem ... und dem ... (Daten) geschlachtet.

⁽⁹⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.



MUSTER G

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch von Zuchtschwarzwild⁽¹⁾, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Codenummer ⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland⁽³⁾: Gebiets-Code:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Partie Nr.	Tierart	Art und Herrichtungsform des Fleisches	Art der Teilstücke	Art der Verpackung	Anzahl Teil- oder Packstücke	Eigengewicht
		Enthäutete, ausgeweidete Wildkörper				

II. Angaben zur Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachthofes (Schlachthöfe)/Wildbearbeitungsbetriebs(-betriebe)⁽⁴⁾:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-betriebe):

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser):

Anschrift(en) am Verladeort:

Name und Anschrift des Versenders:

⁽¹⁾ „Zuchtwild“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates.

⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

⁽³⁾ Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.



III. Angaben zur Bestimmung des Fleisches

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Das Fleisch wird versandt nach:

..... (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel⁽⁵⁾:

.....

Eisenbahnwaggon	Lkw	Flugzeug	Schiff

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das Gebiet (Gebiets-Code ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission, Fassung ...⁽⁶⁾, war in den letzten zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie wurden zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung oder — falls sie weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Nummer 1 gehalten;
 - b) sie wurden in den letzten zwölf Monaten nicht gegen eine der unter Nummer 1 genannten Krankheiten geimpft,
 - c) sie stammen aus Haltungsbetrieben, in deren Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, in den letzten 30 Tagen kein Fall der in Nummer 1 genannten Krankheiten aufgetreten ist;
 - d) sie wurden von Geburt an von freilebendem Schalenwild getrennt gehalten;
 - e) sie stammen aus Haltungsbetrieben, die in den letzten sechs Wochen nicht wegen Ausbruch von Brucellose gesperrt waren;
 - f) sie sind während ihrer Beförderung zum zugelassenen Schlachthof⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb⁽⁴⁾ und vor dem Schlachten nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die die Anforderungen für die Ausfuhr ihres Fleisches in die Gemeinschaft nicht erfüllen.
3. Die zur Beförderung der Tiere verwendeten Transportmittel sind vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert worden.
4. Die Tiere stammen aus Haltungsbetrieben, deren Tierbestand zur etwaigen Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig tierärztlich überwacht wird, und das Fleisch von Tieren aus diesem Betrieb wird stichprobenweise auf unzulässig hohe Rückstandswerte untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden von der zuständigen Zentralstelle erfasst und ausgewertet.
5. ENTWEDER
 - a) i) wurden die Tiere im Herkunftsbetrieb geschlachtet mit Genehmigung eines amtlichen Tierarztes der zuständigen Behörde von ... (Ausfuhrland), der schriftlich bestätigt hat, dass seines Erachtens die Tier-schutzbedingungen und/oder die Sicherheit der mit den Tieren umgehenden Personen durch die Beförderung der lebenden Tiere zu einem zugelassenen Schlachthof oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb in unannehmbarem Maße in Frage gestellt worden wären,

⁽⁵⁾ Bei Eisenbahnwaggonen und Lkw, soweit bekannt, die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Containernummer sowie in jedem Fall die Plombennummer angeben.

⁽⁶⁾ Die Nummer der Fassung in der gegenwärtig geltenden Entscheidung für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierart angeben.

▼B

- ii) lag den Wildkörpern bei Ankunft im zugelassenen Schlachthof ⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ eine von dem für den Herkunftsbetrieb, in dem die Tiere getötet wurden, zuständigen Hof-tierarzt ausgestellte Veterinärbescheinigung bei, aus der hervorging,
 - dass der Betrieb besichtigt und von der zuständigen Behörde von ... (Ausfuhrland) zur Schlach-tung von Wildtieren ermächtigt wurde,
 - dass die Tiere in den 24 Stunden unmittelbar vor ihrer Schlachtung der Schlacht-tieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche befunden wur-den;
 - dass die Herde regelmäßig tierärztlich untersucht wird,
 - dass die Herde nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist,
 - dass die Tiere vorschriftsmäßig entblutet wurden,
 - wann (Tag und Uhrzeit) die Tiere geschlachtet wurden;
- iii) wurden die Wildkörper unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zu dem zugelassenen Schlacht-hof/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ befördert, und
- iv) wurde, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Tötung, der auf der der Wildkörpersendung beiliegenden Veterinärbescheinigung vermerkt ist, und der Ankunft der Sendung im zugelassenen Schlachthof/zuge-lassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ über eine Stunde vergangen ist, das verwendete Transportfahr-zeug bei seiner Ankunft auf Einhaltung einer Innentemperatur von 0-4 °C kontrolliert und für kon-form befunden,
- v) wurden die Wildkörper innerhalb von drei Stunden nach dem in der beiliegenden Veterinärbescheini-gung vermerkten Tötungszeit ausgeweidet;

ODER

- b) i) wurden die Tiere in einem zugelassenen Schlachthof/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾, der die Anforderungen der Richtlinie 91/495/EWG des Rates erfüllt, geschlachtet,
 - ii) wurden die Tiere in den 24 Stunden unmittelbar vor ihrer Schlachtung der Schlacht-tieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche befunden.
6. Das Fleisch wurde gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/495/EWG unter hygienisch einwandfreien Bedingungen bearbeitet.
 7. Das Fleisch wurde der Fleischuntersuchung unterzogen und für genusstauglich befunden.
 8. Das Fleisch wurde gemäß der Richtlinie 77/96/EWG des Rates nach der Verdauungsmethode mit Negativ-befund auf Trichinen untersucht.
 9. Das Fleisch wurde in Betrieben zerlegt/gelagert ⁽⁴⁾, die die Anforderungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/495/EWG erfüllen und von der zuständigen Behörde von ... (Ausfuhrland) entsprechend zugelassen sind.
 10. Die Räume für das Schlachten, Bearbeiten oder Zerlegen wurden vor ihrer Nutzung zur Gewinnung des in die-ser Bescheinigung beschriebenen Fleisches unter amtlicher Überwachung gründlich gereinigt und desinfiziert.
 11. Das in dieser Bescheinigung beschriebene Fleisch ⁽⁴⁾ und/oder die Verpackung des in dieser Bescheinigung beschriebenen Fleisches ⁽⁴⁾ ist mit einem Kennzeichen versehen, aus dem ersichtlich ist, dass
 - das Fleisch von Wildkörpern stammt, die in einem zugelassenen Schlachthof/zugelassenen Wildbearbei-tungsbetrieb ⁽⁴⁾ zugerichtet und untersucht wurden,
 - das Fleisch in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt wurde ⁽⁴⁾.
 12. Das Transportmittel und die Verladebedingungen für diese Fleischsendung entsprechen den Hygienevorschriften gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/495/EWG.
 13. Das Fleisch stammt aus einem Schlachthof oder einem Betrieb, der nicht wegen Ausbruch einer der Krankhei-ten gemäß Nummer 1 gesperrt ist, und in dessen Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall dieser Krankheiten aufgetreten ist.
 14. Die Tiere wurden zwischen dem ... und dem ... (Daten) geschlachtet.

▼B**V. Besondere Anforderungen**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

.....

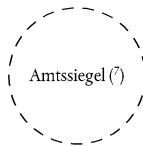
(Besondere Anforderungen gemäß Anhang IV der Entscheidung 2000/585/EG, soweit sie gemäß Anhang II der genannten Entscheidung erforderlich sind) ⁽⁴⁾

VI. Tierschutzklärung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt,

1. mit den Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG des Rates vertraut zu sein,
2. dass das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung nach Maßgabe der Richtlinie 93/119/EG artgerecht behandelt wurden.

Ausgestellt in, am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽⁷⁾)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁷⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.



MUSTER H

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Kaninchenfleisch⁽¹⁾, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Codenummer⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland⁽³⁾: Gebiets-Code:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Partie Nr.	Tierart	Art und Herrichtungsform des Fleisches	Art der Teilstücke	Art der Verpackung	Anzahl Teil- oder Packstücke	Eigengewicht

II. Angaben zur Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachthofes (Schlachthöfe)/Wildbearbeitungsbetriebs(-betriebe)⁽⁴⁾:

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser):

.....

Anschrift(en) am Verladeort:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

⁽¹⁾ Als „Kaninchenfleisch“ gelten alle zum Genuss für Menschen geeigneten Teile des Hauskaninchens (Zuchtkaninchens).

⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

⁽³⁾ Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

▼ B**III. Angaben zur Bestimmung des Fleisches**

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Das Fleisch wird versandt nach:

..... (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽⁵⁾:

.....

Eisenbahnwaggon	Lkw	Flugzeug	Schiff

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie wurden zumindest in den sechs Wochen vor ihrer Schlachtung oder — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — von Geburt an ununterbrochen in dem Gebiet (Gebiets-Code ...) gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission, Fassung ... gehalten;
 - b) sie stammen aus Betrieben oder Gebieten, die in den letzten 40 Tagen nicht wegen hämorrhagischer Krankheit der Kaninchen, Tularämie und Myxomatose gesperrt waren;
 - c) sie waren Teil einer Partie, die derart gekennzeichnet war, dass der Herkunftsbetrieb festgestellt werden konnte;
 - d) sie sind während ihrer Beförderung zum zugelassenen Schlachthof ⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ und vor dem Schlachten nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die die Anforderungen für die Ausfuhr ihres Fleisches in die Gemeinschaft nicht erfüllen.
 2. Die zur Beförderung der Tiere verwendeten Transportmittel wurden vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert.
 3. Die Tiere stammen aus Betrieben, deren Tierbestand zur etwaigen Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig tierärztlich überwacht wird, und das Fleisch von Tieren aus diesem Betrieb wird stichprobenweise auf unzulässig hohe Rückstandswerte untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden von der zuständigen Zentralstelle erfasst und ausgewertet.
 4. ENTWEDER
 - a) lag den Tieren eine bei der Ankunft im zugelassenen Schlachthof ⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ eine von dem für den Herkunftsbetrieb zuständigen Hoftierarzt ausgestellte Bescheinigung bei, aus der hervorging, dass
 - die Tiere in den 24 Stunden vor dem Verladen im Herkunftsbetrieb einer tierärztlichen Schlachttieruntersuchung im Sinne von Artikel 3 und Anhang I Kapitel 1 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates unterzogen wurden,
 - und
 - im zugelassenen Schlachthof ⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ einer Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden, um etwaige transportbedingte Verletzungen festzustellen,
- ODER
- b) die Tiere wurden in den 24 Stunden vor der Schlachtung im zugelassenen Schlachthof ⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ einer tierärztlichen Schlachttieruntersuchung im Sinne von Artikel 3 und Anhang I Kapitel 1 der Richtlinie 91/495/EWG unterzogen.

⁽⁵⁾ Bei Eisenbahnwaggons und Lkw, soweit bekannt, die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Containernummer sowie in jedem Fall die Plombennummer angeben.

▼B

5. Die Tiere wurden in einem zugelassenen Schlachthof ⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾, der die Anforderungen der Richtlinie 91/495/EWG erfüllt, geschlachtet.
6. Das Fleisch wurde gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/495/EWG unter hygienisch einwandfreien Bedingungen bearbeitet.
7. Das Fleisch wurde gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/495/EWG der Fleischuntersuchung unterzogen und für genusstauglich befunden.
8. Das Fleisch wurde in Betrieben zerlegt ⁽⁴⁾/gelagert ⁽⁴⁾, die die Anforderungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/495/EWG erfüllen und von der zuständigen Behörde von ... (Ausfuhrland) entsprechend zugelassen sind.
9. Die Räume für das Schlachten, Bearbeiten oder Zerlegen wurden vor ihrer Nutzung zur Gewinnung des in dieser Bescheinigung beschriebenen Fleisches unter amtlicher Überwachung gründlich gereinigt und desinfiziert.
10. Das in dieser Bescheinigung beschriebene Fleisch ⁽⁴⁾ und/oder die Verpackung des in dieser Bescheinigung beschriebenen Fleisches ⁽⁴⁾ ist mit einem Kennzeichen versehen, aus dem ersichtlich ist, dass
 - das Fleisch von Tieren stammt, die in einem zugelassenen Schlachthof/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ zugerichtet und untersucht wurden,
 - das Fleisch in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt wurde ⁽⁴⁾.
11. Das Transportmittel und die Verladebedingungen für diese Fleischsendung entsprechen den Hygienevorschriften gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/495/EWG.
12. Die Tiere wurden zwischen dem ... und dem ... (Daten) geschlachtet.

V. Besondere Anforderungen

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

.....

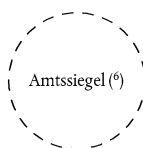
(Besondere Anforderungen gemäß Anhang IV der Entscheidung 2000/585/EG, soweit sie gemäß Anhang II der genannten Entscheidung erforderlich sind) ⁽⁴⁾

VI. Tierschutzklärung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt,

1. mit den Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG des Rates vertraut zu sein,
2. dass das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung nach Maßgabe der Richtlinie 93/119/EG artgerecht behandelt wurden.

Ausgestellt in, am
(Ort) (Datum)



Amtssiegel ⁽⁶⁾

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽⁶⁾)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁶⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.



MUSTER I

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fleisch von Zuchtfederwild⁽¹⁾, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Codenummer⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland⁽³⁾: Gebiets-Code:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Partie Nr.	Tierart	Art und Herrichtungsform des Fleisches	Art der Teilstücke	Art der Verpackung	Anzahl Teil- oder Packstücke	Eigengewicht

II. Angaben zur Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachthofes (Schlachthöfe)⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs(-betriebe)⁽⁴⁾:

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser):

.....

Anschrift(en) am Verladeort:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

III. Angaben zur Bestimmung des Fleisches

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

⁽¹⁾ Zuchtwild gemäß Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates; der Begriff umfasst Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und andere Wildvögel, ausgenommen Laufvögel.

⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

⁽³⁾ Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

▼B

Das Fleisch wird versandt nach:
 (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel⁽⁵⁾:

Eisenbahnwaggon	Lkw	Flugzeug	Schiff

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das Gebiet (Gebiets-Code ...) gemäss Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission, Fassung ..., ist frei von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit im Sinne des Internationalen Tiergesundheitskodex des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE).
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Tieren, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie wurden seit dem Schlupf in dem Gebiet gemäß Nummer 1 gehalten oder als Eintagsküken eingeführt;
 - b) sie stammen aus Betrieben,
 - die nicht wegen Ausbruch einer Krankheit, für die Geflügel empfänglich ist, gesperrt sind;
 - in deren Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
 - c) sie wurden nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet;
 - d) sie wurden ⁽⁴⁾/⁽⁶⁾ wurden nicht ⁽⁴⁾/⁽⁶⁾ in den 30 Tagen vor ihrer Schlachtung mit Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;
 - e) sie sind während der Beförderung zum zugelassenen Schlachthof ⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ nicht mit Haus- oder Wildgeflügel in Berührung gekommen, die an Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit leiden.
3. Die Tiere stammen aus einem Betrieb, dessen Tierbestand zur etwaigen Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig tierärztlich überwacht wird, und das Fleisch von Tieren aus diesem Betrieb wird stichprobenweise auf unzulässig hohe Rückstandswerte untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden von der zuständigen Zentralstelle erfasst und ausgewertet.
4. Das Fleisch
 - a) wurde in einem zugelassenen Schlachthof ⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ gewonnen, der zum Zeitpunkt der Schlachtung der betreffenden Tiere nicht wegen Ausbruch von oder Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gesperrt war und in dem in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 10 km kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;
 - b) ist während der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Richtlinie 91/495/EWG nicht erfüllt.
5. Die Tiere, von denen das in dieser Bescheinigung beschriebene Fleisch gewonnen wurde, erfüllen folgende Anforderungen:

Sie waren ENTWEDER

- a) bei ihrer Ankunft im zugelassenen Schlachthof ⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ von einer Bescheinigung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen Hoftierarztes begleitet, aus der hervorging, dass die Tiere im Herkunftsbetrieb in den 72 Stunden vor ihrer Verladung einer Schlachttieruntersuchung im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 91/495/EWG unterzogen wurden,

⁽⁵⁾ Bei Eisenbahnwaggons und Lkw, soweit bekannt, die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Containernummer sowie in jedem Fall die Plombennummer angeben.

⁽⁶⁾ Sofern die Tiere innerhalb der letzten 30 Tage geimpft wurden, darf die Sendung nicht nach Mitgliedstaaten oder Regionen versandt werden, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/539/EWG anerkannt wurden.

▼B

ODER

- b) sie wurden in den 72 Stunden unmittelbar vor ihrer Schlachtung im zugelassenen Schlachthof ⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ einer Schlachttieruntersuchung im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 91/495/EWG erfüllt.
- 6. Die Tiere wurden in einem zugelassenen Schlachthof ⁽⁴⁾/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ geschlachtet, der die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 91/495/EWG erfüllt.
- 7. Das Fleisch gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG wurde unter hygienisch einwandfreien Bedingungen bearbeitet.
- 8. Das Fleisch wurde gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG der Fleischuntersuchung unterzogen und für genussstauglich befunden.
- 9. Das Fleisch wurde in Betrieben zerlegt ⁽⁴⁾/gelagert ⁽⁴⁾, die die Anforderungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG erfüllen und von der zuständigen Behörde von ... (Ausfuhrland) entsprechend zugelassen sind.
- 10. Die Räume für das Schlachten, Bearbeiten oder Zerlegen sind vor ihrer Nutzung zur Gewinnung des in dieser Bescheinigung beschriebenen Fleisches unter amtlicher Überwachung gründlich gereinigt und desinfiziert worden.
- 11. Das in dieser Bescheinigung beschriebene Fleisch ⁽⁴⁾ und/oder die Verpackung des in dieser Bescheinigung beschriebenen Fleisches ⁽⁴⁾ ist mit einem Kennzeichen versehen, aus dem ersichtlich ist, dass
 - das Fleisch von Tieren stammt, die in einem zugelassenen Schlachthof/zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb ⁽⁴⁾ zugerichtet und untersucht wurden,
 - das Fleisch in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt wurde ⁽⁴⁾.
- 12. Das Transportmittel und die Verladebedingungen für diese Fleischsendung entsprechen den Hygienevorschriften gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG.

V. Besondere Anforderungen

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

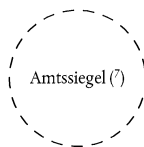
(Besondere Anforderungen gemäß Anhang IV der Entscheidung 2000/585/EG, soweit sie gemäß Anhang II der genannten Entscheidung erforderlich sind) ⁽⁴⁾

VI. Tierschutzklärung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt,

- 1. mit den Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG des Rates vertraut zu sein,
- 2. dass das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung nach Maßgabe der Richtlinie 93/119/EG artgerecht behandelt wurden.

Ausgestellt in, am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽⁷⁾)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽⁷⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼ M3

MUSTER J

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG**für Fleisch ⁽¹⁾ von Schwarzwild, das zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist**

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Codenummer ⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽³⁾: Gebiets-Code:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Partie Nr.	Tierart	Art und Herrichtungsform des Fleisches ⁽⁴⁾	Art der Teilstücke	Art der Verpackung	Anzahl Teil- oder Packstücke	Eigen-gewicht	Kennzeichen zur Herkunftssicherung bei nicht enthäuteten, ausgeweideten Wildkörpern ⁽⁵⁾
		Frisches Fleisch ⁽⁴⁾					
		Enthäutetes, ausgeweidetes Hochwild ⁽⁴⁾					
		Nicht enthäutetes, ausgeweidetes Hochwild ⁽⁴⁾					
		Entbeintes und enthäutetes Fleisch ⁽⁴⁾					

II. Angaben zur Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Wildbearbeitungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-betriebe):

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser):

.....

⁽¹⁾ Ausgenommen Innereien.⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.⁽³⁾ Name des Herkunftslandes, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽⁵⁾ Das Fleisch muss im Wildbearbeitungsbetrieb am Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat enthäutet und der Fleischuntersuchung unterzogen werden. Das Genusstauglichkeitskennzeichen darf nur angebracht werden, wenn das Fleisch für genusstauglich erklärt wurde.

▼ **M3**

Anschrift(en) am Verladeort:

.....

Name und Anschrift des Versenders:

.....

III. Angaben zur Bestimmung des Fleisches

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Das Fleisch wird versandt nach:

..... (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel ⁽⁶⁾:

Eisenbahnwaggon	Lkw	Flugzeug	Schiff

Name und Anschrift des Wildbearbeitungsbetriebs am Bestimmungsort ⁽⁷⁾:

.....

IV. Angaben zur Tiergesundheit und Genußtauglichkeit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt erklärt hiermit Folgendes:

1. Das Gebiet (Gebiets-Code) gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission, Fassung ⁽⁸⁾, war in den letzten zwölf Monaten frei von Klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit, Maul- und Klauenseuche und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden.
2. Das vorstehend beschriebene Schwarzwildfleisch erfüllt folgende Anforderungen:
 - a) Es stammt von Tieren, die in dem Gebiet gemäß Abschnitt IV Nummer 1, das in den letzten 60 Tagen nicht wegen Ausbruch einer Krankheit, für die Schweine empfänglich sind, gesperrt war, erlegt wurden;
 - b) es stammt von Tieren, die in mindestens 20 km Entfernung von der Grenze zu einem Drittland oder Teil eines Drittlands erlegt wurden, das nicht gemäß der Entscheidung 2000/585/EG zur Ausfuhr von Wildschweinfleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist;
 - c) es stammt von Tieren, die binnen zwölf Stunden nach dem Erlegen zwecks Kühlung zu einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb befördert wurden;
 - d) es stammt aus einer Sammelstelle und/oder einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer Region, die nicht wegen Auftretens von anzeigepflichtigen Krankheiten der Liste A des Internationalen Tierseuchenamts (OIE), für welche Schweine empfänglich sind, gesperrt ist;
 - e) es wurde auf allen Stufen seiner Gewinnung nach Maßgabe der Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates bearbeitet, gelagert und befördert und ist zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das
 - den Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG nicht entspricht;
 - den Bedingungen der Entscheidung 2000/585/EG nicht entspricht.

⁽⁶⁾ Bei Eisenbahnwaggons und Lkw, soweit bekannt, die Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern die Containernummer sowie in jedem Fall die Plombennummer angeben.

⁽⁷⁾ Soweit das Fleisch nach dem Enthäuten einer Fleischuntersuchung unterzogen werden muss, sind Namen und Anschrift des Wildbearbeitungsbetriebs am Bestimmungsort des betreffenden Mitgliedstaats anzugeben.

⁽⁸⁾ Die Nummer der Fassung in der gegenwärtig geltenden Entscheidung für frisches Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierart angeben.

▼ **M3**

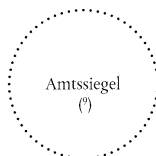
3. Das frische Fleisch oder die enthäuteten und ausgeweideten Wildschweinkörper wurden nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EWG im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen und für genusstauglich befunden. Das Fleisch und die Verpackung wurden mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, das dem Kennzeichen gemäß Anhang I Kapitel VII der Richtlinie 92/45/EWG gleichwertig ist ^(*).
4. Soweit es sich um nicht enthäutetes Hochwild handelt ^(*),
 - a) wurden die Eingeweide in einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer Fleischuntersuchung unterzogen, die nicht dazu geführt hat, dass der Tierkörper für genusstauglich befunden wurde;
 - b) i) sind die Wildkörper dazu bestimmt, zum endgültigen Wildbearbeitungsbetrieb am Bestimmungsort verbracht zu werden, wo sie innerhalb von sieben Tagen nach der Fleischuntersuchung eintreffen müssen, und vor dem Verladen in das Transportmittel auf eine Temperatur zwischen – 1 °C und + 7 °C gekühlt wurden, wobei das Transportmittel so ausgerüstet ist, dass die Temperatur der Tierkörper während des Transports zwischen diesen Werten gehalten werden kann ^(*),
oder
ii) sind die Wildkörper dazu bestimmt, innerhalb von 15 Tagen nach der Fleischuntersuchung zum Wildbearbeitungsbetrieb am Endbestimmungsort befördert zu werden und wurden vor dem Verladen auf eine Temperatur zwischen – 1 °C und + 1 °C gekühlt; das Transportmittel ist so ausgerüstet, dass diese Temperatur während des Transports gehalten werden kann ^(*);
 - c) wurden Maßnahmen getroffen, um das Fleisch durch Anbringung eines amtlichen Kennzeichens zur Herkunftsidentifizierung, dessen Einzelheiten unter Abschnitt I angegeben sind, eindeutig identifizieren zu können.
5. Die Transportfahrzeuge oder -behältnisse und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/45/EWG.
6. Das Fleisch wurde nach Maßgabe der Richtlinie 77/96/EWG des Rates mit Negativbefund einer Trichinenuntersuchung (Verdaunungsmethode) unterzogen.
7. Das Fleisch stammt von Wildschweinen, die zwischen dem und dem (Erlegedaten) erlegt worden sind.
8. Das Fleisch wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 92/45/EWG erzeugt, sofern sie auf Wildschweinfleisch zutreffen.

V. Besondere Anforderungen

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

(Besondere Anforderungen gemäß Anhang IV der Entscheidung 2000/585/EG, soweit sie gemäß Anhang II der genannten Entscheidung erforderlich sind.) ^(*)

..... am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ^(*))

.....
(Name in Großbuchstaben, Titel und Qualifikation)

^(*) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.



ANHANG IV

BESONDERE ANFORDERUNGEN, DIE DAS AUSFUHRLAND GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 2 ERFÜLLEN MUSS, SOWEIT SIE GEMÄSS ANHANG II VERLANGT WERDEN

1. Das vorstehend beschriebene Fleisch, ausgenommen Innereien, von freilebendem Wild wurde nach Maßgabe der Richtlinie 92/45/EG des Rates entbeint und von den wichtigsten zugänglichen Lymphknoten befreit.
2. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Tierkörpern,
 - die vor dem Entbeinen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens + 2 °C einem Reifungsprozess von mindestens 24 Stunden unterzogen wurden,
 - und
 - wurde von den wichtigsten Lymphknoten befreit.
3. Das vorstehend beschriebene entbeinte Fleisch von Zuchtwild ist auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung nicht mit Fleisch in Berührung gekommen, das die Vorschriften der geltenden Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft für die Ausfuhr von Fleisch in einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft nicht erfüllt (ausgenommen Fleisch, das in Kisten oder Kartons verpackt ist und in besonderen Lagerbereichen aufbewahrt wurde).
4. Unter Berücksichtigung der besonderen klimatischen Bedingungen entfällt die Anforderung gemäß Abschnitt IV Nummer 3 Buchstabe a) der Bescheinigung nach Muster D.
5. Unter Berücksichtigung der besonderen Zuchtbedingungen in dem Gebiet gemäß Abschnitt IV Nummer 1 entfällt die Anforderung gemäß Abschnitt IV Nummer 2 Buchstabe d) der Bescheinigung nach Muster F.
6. Der Federwildbestand des Betriebs, aus dem das Fleisch stammt, erfüllt folgende Anforderungen:
 - a) Die Tiere sind nicht mit Impfstoffen geimpft worden, die aus einem ND-Virusstamm hergestellt wurden, dessen Originalsaatvirus (Master Seed) einen höheren intravenösen Pathogenitätsindex (IVPI) aufweist als lentogene Virusstämme;
 - b) im Rahmen der Schlachtung wurde eine Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Tieren aus jedem betroffenen Bestand entnommen und in einer amtlichen Labor im Virusisolationstest auf ND-Viren untersucht; bei dieser Untersuchung sind keine aviären Paramyxoviren mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 festgestellt worden;
 - c) die Tiere sind in den 30 Tagen vor ihrer Schlachtung nicht mit Haus- oder Wildgeflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen gemäß Nummer 1 und 2 dieser Nummer nicht erfüllt.
7. Das vorstehend beschriebene Schwarzwildfleisch wurde von Wildkörpern gewonnen, die mit Negativbefund folgenden Untersuchungen unterzogen wurden:
 - a) ENTWEDER einem Virusisolationstest mittels EDTA-Blutproben zum Nachweis von Viren der klassischen Schweinepest (KSP)⁽¹⁾,
 - b) ODER einem Virusisolationstest mittels geeigneter Proben⁽²⁾ zum Nachweis von KSP-Viren⁽¹⁾,
 - c) ODER einem direkten Immunfluoreszenztest mittels geeigneter Proben⁽¹⁾ zum Nachweis von KSP-Virusantigen⁽¹⁾.
8. Die Tiere sind gerupft und ausgenommen⁽¹⁾. Die Tiere sind weder gerupft noch ausgenommen, werden jedoch auf dem Luftweg befördert⁽¹⁾.
9. Die Tiere sind enthäutet und ausgenommen⁽¹⁾. Die Tiere sind weder enthäutet noch ausgenommen, werden jedoch auf dem Luftweg befördert⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Als geeignet gelten Proben von Mandeln und Milz, zuzüglich einer Probe von Ileum oder Niere und einer Probe von mindestens einem der folgenden Lymphknoten: Lnn. retropharyngeales, parotidei, mandibulares oder mesenterici.